



Pressemitteilung

OLG Hamm verhandelt "Dachdeckerunfall" in Netphen

Der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm verhandelt am 24.04.2018 um 11:00 Uhr im Saal B 208 des Oberlandesgerichts Hamm den Rechtsstreit über die zivilrechtlichen Folgen eines Unfalls, den ein Handwerker am 14.11.2011 bei Arbeiten auf dem Dach der Dreisbachhalle in Netphen erlitten hat (Az. 7 U 12/17 OLG Hamm).

Seinerzeit ließ die im Rechtsstreit erstbeklagte Stadt Netphen die Haustechnik der Dreisbachhalle modernisieren. Der bei der Stadt beschäftigte Beklagte zu 2) war verantwortlicher Ingenieur für die Arbeiten. Mit einem Teil der Arbeiten an der Stahlkonstruktion der Lüftung war die Klägerin zu 2), eine Firma aus Derschen, als Subunternehmerin beauftragt. Deren seinerzeit 46 Jahre alter Gesellschafter, der Kläger zu 1), verunfallte bei den Arbeiten.

Eine auf dem Dach der Halle befindliche Lichtkuppel war beschädigt und aus Gründen des Witterungsschutzes mit einer Plane abgedeckt worden. Sie sollte nach Abschluss der Montagearbeiten ersetzt werden. Ca. 14 Tage vor dem streitgegenständlichen Unfall brach der Lehrjunge einer anderen Firma in die beschädigte Lichtkuppel ein, ohne Verletzungen zu erleiden. Die beschädigte Kuppel wurde in der Folgezeit nicht weiter abgesichert. Am Schadenstage geriet der klagende Gesellschafter bei auf dem Dach der Halle in der Nähe der Lichtkuppel auszuführenden Arbeiten - aus ungeklärten Umständen - auf die abgedeckte und beschädigte Lichtkuppel, stürzte 8,5 m in die Tiefe und landete auf einer in der Halle befindlichen Sportmatte. Er zog sich lebensgefährliche Verletzungen zu, u.a. mehrere Frakturen, die nicht folgenlos ausgeheilt sind. So ist der Verunfallte heute dauerhaft auf die Benutzung von Gehhilfen bzw. auf einen Rollstuhl angewiesen. Seine frühere berufliche Tätigkeit kann er nicht mehr ausüben.

In dem in erster Instanz vor dem Landgericht Siegen geführten Rechtsstreit (Az. 1 O 70/12 LG Siegen) haben die Parteien über Schadensersatzansprüche der Kläger dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Mit seinem erstinstanzlichen Urteil vom 20.12.2016 hat das Landgericht Siegen die Beklagten verurteilt, dem Kläger zu 1) bislang entstandene materielle Schäden in Höhe von ca. 7.450 Euro, einen Haushaltsführungsschaden von monatlich 405 Euro, einen Verdienstaufschlagschaden von monatlich ca. 3.400 Euro sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von 75.000 zu zahlen. Bei der Bemessung dieser Schadensbeträge hat das Landgericht eine Haftung der Beklagten aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung und ein 25-%iges Mitverschulden des verletzten Gesellschafters angenommen. Die Verkehrssicherungspflichtverletzung liege, so das Landgericht, darin, dass die beschädigte Lichtkuppel nicht besonders abgesichert

19. April 2018

Seite 1 von 2

Christian Nubbemeyer
Pressedezernent

Tel. 02381 272 4925
Fax 02381 272 528
pressestelle@olg-hamm.nrw.de

Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Tel. 02381 272-0

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de



und aufgrund der Abdeckung mit einer Plane für die auf dem Dach arbeitenden Personen auch nicht hinreichend als Gefahrenquelle zu erkennen gewesen sei. Den Kläger zu 1) treffe ein Mitverschulden, weil er es versäumt habe, sich vor der Aufnahme der Arbeiten auf dem Dach zu vergewissern, welche Funktion die Abdeckplane habe.

Schadensersatzansprüche der Klägerin zu 2) hat das Landgericht nicht zugesprochen, weil sie - so das Landgericht - nur mittelbar geschädigt und die Voraussetzungen einer deliktischen oder vertraglichen Haftung der Beklagten ihr gegenüber nicht erfüllt seien.

Gegen das erstinstanzliche Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt, mit dem sie die Abweisung der Klage dem Grunde nach und eine Verringerung der Höhe der zugesprochenen Schadensbeträge erstreben. Über die Berufung wird der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 24.04.2018 mündlich verhandeln. Zu der Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet.

Mündliche Verhandlung des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm am 24.04.2018, 11:00 Uhr, Saal B 208, Az. 7 U 12/17 OLG Hamm

Christian Nubbemeyer, Pressedezernent